

8. Woe sick ene moder van oeren kindern scheiden mach na des vaders dode.

Of yd sake weer, dat de vader van den kyndern storve unde de moder levendich bleve, of sick den de moeder van den kyndern scheiden wolde, of dan der kynder meer dan ene weer, so beheld de moeder den deerden deel van alle den guede, unde de kyndere de twe deel. Ofte wolde de moeder blyven sittende up oer lyftacht unde sick nicht to verandersaetene, so behelde se de helfte oer levenlanck, unde solde dat dan erven up oer kyndere. Men wer daer nycht mer dan een kynd, so behelde de moeder de helfte unde dat kynd de helfte, unde de moeder mochte met oere helfte sick verandersaeten of se wolde.

4. Wae de kyndere erven, de in saemguede sitten.

Item de kyndere, de yn saemguede blyven sittende myt malkandern ungescheyden, of yn der tyt oere wellich storve, de erveden up mallich anderen, wanner se eirsten sementlike van den vader so gescheyden weren, of van de moeder, als voergeschreven steet.

5. Dat de unberadene kinder nicht en deilen mit den wtheradenen.

Of yt gevelle, dat vader unde moeder een deel oere kynder wtheraden hedden, unde behelden myt em een deel oere kyndere yn den huse unberaden, of dan de vader unde moeder beyde aslyvich worden, eer de kyndere al heraden worden, so en dorven de unberadene kyndere yn den huse nycht deylen myt den wtheradenen kynderen, of se wol weder ynbrengen wolden, dat se voer wtghenoemen hadden, unde eme mede ghegheven was, it en weer dan voer yn hylikes vorworden bescheyden, want we des Schaden wachtende ys, de sal oeck dess vroemen of der aventuer ghenieten.

6. Dat herwede unde gerade hoeret al to den erve.

Oeck waer man oder vrouwe yns bestervet, wat guede dat yt sy, dat hoeret alle to den erve, want herwede noch geraede en let men bynnen Wybolde to Boecholten emands wtvolghen, na unsen okden ghewonten unde rechte, want we de neeste ys to den erve, de ys oeck de neeste to den herwede of gheraede, doch yst natuerlick unde temelick, dat de sone des vader harnasch hebben, unde de dochtere der moeder vrouwen gerade.

Nr. 30.

Urtheile des weltlichen Hofgerichts in Sachen v. Mumme wider v. Mumme, die Gütergemeinschaft betreffend, vom 10. Nov. 1790 und 10. Jun. 1791.

In Sachen erst Helene Julianen v. Mumme gebornen v. Derenthal wider ihren Ehemann Ludwig Erich v. Mumme und dessen Creditoren in actis benannt, nun in Sachen Citationis edictalis sämmtlicher gedachten Hauptmanns von Mumme Gläubiger, wird

Clausula Concernens.

5. in der Erwegung, daß a. die Güter Gemeinschaft im hiesigen Hochstifte unter allen Eheleuten bloß mit Ausschluß des Landtagfähigen Adels und des Militair generaliter hergebracht ist, b. Klägerinn und Explorant (weissen Mutter Elisabeth Schumacher sogar noch civilen Standes war) offenbar zu erstem nicht gerechnet werden können, hingegen c. Explorant zur Zeit der Heirath in keinen Militairdiensten stunde, vielmehr am 10. Novbr. 1763 schon seinen Abschied aus Hessischen Diensten gehabt, und nach am 22. März 1764 erfolgter Kopulation erst am 10. October 1764 hinwiederum das Patent als Lieutenant und Adjutant des Hochfürstlich Münsterschen Regiments von Seyboldsdorff erhalten nach der Heirath aber mit Klägerinn noch 7 Monat zu Bochold sich aufgehalten, ohne zum Militairstande zu gehören. d. Bei dieser Verwandniß aber Klägerinn und ihr Ehemann der Regel nach der Gütergemeinschaft unterworfen gewesen, mithin wenn sie davon eine Ausnahme hätten statuiren wollen, desfalls gemäß der Polizei-Ordnung sich durch Eheverträge hätten versehen müssen, e. Explorant dabel nach einigen Jahren die Münstersche Kriegsdienste wiederum verlassen, sich zu Bochold ohne Beibehaltung einiger Soge und ohne in die Liste der nicht regimentirten gesetzt zu seyn, niedergelassen und in allem den Civilgerichten gefolgt, f. von dieser Zeit auch eigentlich erst die meisten Schulden gemacht worden, Prom. Stapel wie unter Klägerinn und Exploranten die Gütergemeinschaft für ausgeschlossen gehalten werden möge, auf einmal verbesseret darzuthuen etc.

Publicatum den 10. Nov. 1790.

In Sachen erst Helene Julianen von Derenthal wider ihren Ehemann Ludwig Erich von Mumme und dessen Creditoren in actis benannt, nun in Sachen Citationis Edictalis sämmtlicher gedachten Hauptmanns von Mumme Gläubiger, wird

1. auf durch Procuratoren Meyer hinterbliebener Selegung jüngerer Bescheides im 1. Abfage das durch Stapel im Rezeß vom 11. Februar §. 2. geschhehenes Angeden, für bekannt gehalten, mithin

2. daß a. Beklagter von Rumme am 10. October 1764 in hiesige hochfürstlich Münsterische Dienste unterm von Seyboldsdorffischen Regiment angesetzt, b. nachher aber wie selbiges im Jahr 1768 reducirt oder eigentlich nicht zu Stande gekommen, Beklagter unterm von Nagelschen Regiment versetzt, sodann c. als Hauptmann letztern Regiments jedoch titulo talis am 11. July 1770 verabschiedet worden, in der Geschichte festgestellt, fort

3. Auf durch ihn Meyer nicht erfolgter Selebung jüngern und darin referirten Bescheides im 2. resp. 4. u. 5. Absatze aus denen darin entdeckten Gründen das Angeben der zwischen Klägerin und ihrem Ehemann ausgeschlossenen oder nicht bestehenden Güter-Gemeinschaft als unerwiesen resp. unstatthaft verworfen.

Publicatum den 10. Jun. 1791.

No. 31.

Bericht des Pupillencollegiums zu Münster über die Frage, wie es in Hinsicht der Gütergemeinschaft zu halten, wenn vaterlose Minorennen heirathen, vom 8. Mai 1818 nebst Ministerial-Rescript vom 25. Mai 1818.

Die provinzielle eheliche Gütergemeinschaft, welche im vormaligen Hochstift Münster statt fand, trat, wenn dieselbe nicht auf die erforderliche Art ausgeschlossen wurde, unter den Ehegatten von dem Augenblick der Schließung ihrer Ehe an ein, und zwar ohne alle Rücksicht, ob die Ehegatten großjährig oder minderjährig waren.

Das A. E. R. enthält Th. II. Tit. 18. §. 782 ff. über den Fall, wenn vaterlose Minorennen während der Vormundschaft heirathen, besondere Dispositionen; es soll darnach die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt werden, wenn nicht der Vormund dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaflichen Gerichts sich begibt.

Nach dem wegen Einführung des A. E. R. in die Erbfürstenthümer Paderborn u. Münster unterm 5. Apr. 1803 erlassenen Allerhöchsten Patent sollte das A. E. R. nur an die Stelle des bis dahin darin geltend gewesen gemeinen Rechts treten, und es sollten die bis dahin darin für gültig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien in gleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten, und diesemnach blieb es in dem Erbfürstenthum Münster, des eingeführten A. E. R. ungeachtet, bei der darin hergebrachten Gütergemeinschaft, unter andern auch dahin: daß dieselbe

unter den Ehegatten mit der Eingehung der Ehe sofort eintrat, ohne Rücksicht, ob sie großjährig oder minderjährig waren.

Durch die Einführung des französischen Rechts wurden alle über die provinzielle Gütergemeinschaft sich verhaltende Normen aufgehoben: nach dem Allerhöchsten Patente vom 9. Sept. 1814. §. 2. sollten die in einzelnen Provinzen bestandene besonderen Rechte und Gewohnheiten, insoweit sie durch die fremden Gesetze aufgehoben worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen; die Allerhöchste Verordnung vom 8. Jan. 1816 verordnete aber §. 1., daß die eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie vor der Einführung des französischen Rechts bestanden hatte, noch ferner statt finden sollte. Das hiesige Land- und Stadtgericht hat nun bei uns darüber angefragt, ob auch dann, wenn Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, heirathen, so wie vormalig mit der Eingehung der Ehe sofort die hiesige Gütergemeinschaft einträte, oder ob dieselbe nach den Vorschriften des A. E. R. während der Minderjährigkeit ausgesetzt bleibe?

Da es in der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Jan. 1816. §. 1. heißt: Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie vor der Einführung des französischen Rechts, nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, soll auch noch ferner statt finden; und da bis zur Einführung des fremden Rechts die hiesige Gütergemeinschaft dahin bestand, daß sie von dem Augenblicke der Schließung der Ehe an eintrat, ohne Rücksicht ob Großjährige oder Minderjährige, die noch unter Vormundschaft standen, die Ehe eingingen, so scheint es uns ganz angemacht, daß auch noch fernerhin diese Münsterische Gütergemeinschaft von Zeit der geschlossenen Ehe an unter den Ehegatten einträte, wenn gleich unter Vormundschaft stehende Minderjährige es sind, welche die Ehe schließen, und daß mithin in Hinsicht dieser provinziellen Gütergemeinschaft die vorhin angezogenen Vorschriften des A. E. R. keine Anwendung finden.

Es ist hier eine von jeher allen bekannte Sache, daß die Gütergemeinschaft, wenn sie nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, ohne allen Unterschied mit Eingehung der Ehe eintritt; ein jeder der mit einem Ehegatten Geschäfte zu machen hat, verläßt sich darauf, und ist sicher, daß wenn von einer oder der anderen Seite Vermögen in die Ehe gebracht ist, er daraus seine Befriedigung werde fordern können. Sollten nun die Dispositionen des A. E. R. zur Anwendung kommen, so würde häufig für Manchen ein großer Nachtheil entstehen können; Und um nun diesen Nachtheil bei den so sehr an die hiesige Gütergemeinschaft gewöhnten Eingeseffenen abzuhalten und um nicht dem Handel und Wandel immerfort Hindernisse in den Weg zu legen, wenn man von einem jeden, der mit einem Ehegatten ein Geschäft eingehen wollte, fordern wollte, daß er sich erst nach dem Alter des andern Ehegatten erkundigen sollte, würde es in dem Falle, daß die gesagten Dispositionen des A. E. R. dahier zur Anwendung kommen könnten, wohl erforderlich seyn, daß so oft ein Minderjähriger, der unter Vormundschaft stünde, heirathet, dieses öffentlich bekannt gemacht würde.

Es. Excellenz werden, wie wir unterthänig hoffen zu können glauben, unserer Meinung dahin beistimmen, daß die gesagten Vorschriften